

Bayer Pensionskasse Schweiz



Organisationsreglement

Gültig ab 1. Januar 2022

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. ALLGEMEINES	- 3 -
Art. 1 Grundlage und Zweck	- 3 -
Art. 2 Generalklausel	- 3 -
Art. 3 Ausstand	- 3 -
Art. 4 Schweigepflicht	- 3 -
Art. 5 Integrität und Loyalität, Interessenskonflikte; Offenlegung	- 3 -
Art. 6 Rechtsgeschäfte (mit Nahestehenden)	- 4 -
II. ORGANISATION	- 5 -
Art. 7 Organe	- 5 -
A STIFTUNGSRAT	- 5 -
Art. 8 Zusammensetzung und Konstituierung des Stiftungsrates	- 5 -
Art. 9 Wahl der Arbeitnehmervertreter	- 5 -
Art. 10 Unterschriftsberechtigung	- 6 -
Art. 11 Sitzungen; Beschlüsse	- 6 -
Art. 12 Entschädigung	- 7 -
Art. 13 Aufgaben des Stiftungsrates	- 7 -
B ANLAGEKOMMISSION	- 8 -
Art. 14 Amtsdauer	- 8 -
Art. 15 Vorsitz	- 8 -
Art. 16 Sitzungen	- 8 -
Art. 17 Beschlussfassung	- 9 -
Art. 18 Zirkularbeschlüsse	- 9 -
C IMMOBILIENKOMMISSION	- 9 -
Art. 19 Generelles	- 9 -
Art. 20 Umsetzung Immobilienstrategie	- 9 -
D GESCHÄFTSFÜHRER	- 9 -
Art. 21 Wahl	- 9 -
Art. 22 Aufgaben und Kompetenzen	- 9 -
E REVISIONSSTELLE	- 10 -
Art. 23 Wahl	- 10 -
Art. 24 Mandat	- 11 -
F EXPERTE FÜR BERUFLICHE VORSORGE	- 11 -
Art. 25 Wahl	- 11 -
Art. 26 Mandat	- 11 -
III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	- 12 -
Art. 27 Verantwortlichkeit	- 12 -
Art. 28 Inkrafttreten	- 12 -

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Grundlage und Zweck

Der Stiftungsrat regelt gemäss Art. 2.2 der Stiftungsurkunde vom 13. November 2007 die Organisation und Verwaltung der Stiftung.

Das Organisationsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt die Berichterstattung.

Art. 2 Generalklausel

Verantwortliches oberstes Organ ist der Stiftungsrat. Sofern das Organisationsreglement nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, fällt die Aufgabe in den Zuständigkeitsbereich des Stiftungsrates.

Soweit in den folgenden Bestimmungen für Personen die männliche oder weibliche Form verwendet wird, gilt diese auch für das andere Geschlecht.

Art. 3 Ausstand

Mitglieder des Stiftungsrates und die Geschäftsführung haben für Geschäfte, in welchen sie persönliche Interessen verfolgen, unaufgefordert in den Ausstand zu treten.

Art. 4 Schweigepflicht

Die Mitglieder des Stiftungsrates und alle mit der Verwaltung der Stiftung betrauten Personen unterliegen gemäss Art. 86 BVG hinsichtlich der ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden persönlichen und finanziellen Verhältnisse der Versicherten, der angeschlossenen Unternehmungen und der Stiftung der Schweigepflicht. Die Schweigepflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit weiter.

Sie haben zudem nach erfolgter Demission sämtliche sich bei ihnen befindlichen Akten zurückzugeben.

Art. 5 Integrität und Loyalität, Interessenskonflikte; Offenlegung

Die mit der Geschäftsführung oder Verwaltung der Stiftung betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Stiftung wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenskonflikt entsteht.

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Verwaltung der Stiftung betraut sind, müssen die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten. Sie müssen der Einrichtung zwingend sämtliche Vermögensvorteile abliefern, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Einrichtung erhalten.

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Verwaltung der Stiftung betraut sind, müssen ihre Interessensverbindungen jährlich gegenüber dem Stiftungsrat ihre Interessensverbindungen schriftlich offenlegen. Zudem müssen sie dem Stiftungsrat jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile im Sinne von Absatz 3 hiervor abgeliefert haben. Bei Mitgliedern des Stiftungsrates erfolgt die

Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle. Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke mit einem maximalen Gegenwert von CHF 200.- pro Fall und insgesamt CHF 600.- pro Geschäftsjahr sind nicht ablieferungspflichtig. Geschenke, welche diese Limiten überschreiten, dürfen nicht entgegengenommen werden. Geschenke, die den Gegenwert von CHF 100.- pro Fall überschreiten, sind offenlegungspflichtig.

Art. 6 Rechtsgeschäfte (mit Nahestehenden)

Die von der Stiftung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen marktüblichen Bedingungen entsprechen. Bei bedeutenden Rechtsgeschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden und muss über deren Vergabe vollständige Transparenz herrschen.

Rechtsgeschäfte der Stiftung mit Mitgliedern des Stiftungsrates, mit angeschlossenen Arbeitgebern oder mit natürlichen oder juristischen Personen, die mit der Geschäftsführung oder der Verwaltung betraut sind, sowie Rechtsgeschäfte der Stiftung mit natürlichen juristischen Personen, die den vorgenannten Personen nahestehen, sind bei der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung gegenüber der Revisionsstelle offenzulegen.

Vermögensverwaltungs- Versicherungs- und Verwaltungsverträge, welche die Stiftung zur Durchführung der beruflichen Vorsorge abschliesst, müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Einrichtung aufgelöst werden können.

II. ORGANISATION

Art. 7 Organe

Die Stiftung ist wie folgt organisiert:

- Stiftungsrat
- Anlagekommission
- Immobilienkommission
- Geschäftsführer
- Kontrollstelle
- Experte für berufliche Vorsorge

A STIFTUNGSRAT

Art. 8 Zusammensetzung und Konstituierung des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat setzt sich wie folgt zusammen:

- a) aus fünf Arbeitgebervertretern, die vom Arbeitgeber bestimmt werden;
- b) aus gleich vielen Arbeitnehmervertretern, die aus der Mitte der versicherten Arbeitnehmer gewählt werden.

Die angeschlossenen Firmen stellen je paritätisch folgende Anzahl Stiftungsratsmitglieder:

- Bayer CropScience Schweiz AG, Muttenz: 2 Stiftungsräte
- Bayer Schweiz AG, Zürich: 2 Stiftungsräte
- Bayer Consumer Care AG, Basel: 6 Stiftungsräte

Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt 3 Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer sind die Mitglieder des Stiftungsrates wieder wählbar.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Der Stiftungsrat wählt aus den Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgebervertretern für die Dauer der Amtszeit des Stiftungsrates den Präsidenten und aus der jeweils anderen Vertretergruppe den Vizepräsidenten aus. Wiederwahl ist möglich.

Die Arbeitgebervertreter können nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ihre verbleibende Amtszeit im Stiftungsrat zu Ende führen und mit einer einzuholenden erneuten Bestätigung des Arbeitgebers maximal für eine weitere Amtszeit im Stiftungsrat verbleiben.

Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses des Arbeitnehmervertreters hat dessen Ausscheiden aus dem Stiftungsrat zur Folge. Für die verbleibende Amtsdauer wird ein Ersatzmitglied gewählt.

Art. 9 Wahl der Arbeitnehmervertreter

Wählbar und wahlberechtigt sind sämtliche in der Bayer Pensionskasse Schweiz versicherten Arbeitnehmer.

Mindestens sechs Wochen bevor Erneuerungs- oder Ersatzwahlen abgehalten werden, schreibt der Stiftungsrat die Wahlen mittels Zirkular oder per E-Mail an alle Arbeitnehmer

aus. Die angemessene Vertretung der Arbeitnehmerkategorien wird mit Wahlkreisen wie folgt berücksichtigt:

- 1 Vertreter für Bayer CropScience Schweiz AG, Muttenz
- 1 Vertreter für die Bayer Schweiz AG, Zürich,
- 3 Vertreter für die Bayer Consumer Care AG, Basel

Wahlvorschläge sind nach der Wahlausschreibung innerhalb von zwei Wochen an die Geschäftsstelle der Stiftung einzureichen. Jeder neue Kandidat muss die Annahme des Amtes bei einer allfälligen Wahl bestätigen.

Sofern mehr Kandidaten zur Wahl stehen, als Sitze zur Verfügung stehen, finden anschliessend innerhalb von drei Wochen Wahlen statt. Ansonsten gelten die Kandidaten als in stiller Wahl gewählt. Verantwortlich für die Wahldurchführung ist der Geschäftsführer. Er versendet die offiziellen Wahlzettel für die schriftliche Wahl.

Die Arbeitnehmervertreter werden in einem Wahlgang gewählt. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten abgegebenen Stimmen (relatives Mehr) auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Für Nachwahlen von Arbeitnehmervertretern, die im Verlaufe der Amtsdauer aus dem Stiftungsrat ausscheiden, gilt das gleiche Vorgehen.

Die Auszählung der Wählerstimmen erfolgt durch eine vom Geschäftsführer bestimmte Wahlkommission.

Zur Ermittlung des Wahlergebnisses sind alle eingegangenen Wahlzettel zu zählen. Von der Gesamtzahl sind die leeren und die ungültigen Zettel auszuschneiden und abzuziehen.

Enthält ein Wahlzettel den Namen eines Kandidaten mehr als einmal, so hat die Wahlkommission die Wiederholung zu streichen und den so bereinigten Zettel als gültig mitzuzählen.

Ungültig sind:

- Wahlzettel, die zu Zweifeln über den Willen des Wählers Anlass geben;
- Auf anderem Wege als von Hand beschriftete Wahlzettel;
- Wahlzettel mit ehrverletzenden Äusserungen oder offensichtlicher Kennzeichnung;
- Wahlzettel, die mehr Personen aufführen, als zu wählen sind.

Die Wahlergebnisse werden allen Versicherten mitgeteilt.

Art. 10 Unterschriftsberechtigung

Für die Stiftung sind der Präsident / die Präsidentin und weitere vom Stiftungsrat bezeichnete Mitglieder des Stiftungsrates kollektiv je zu zweien zeichnungsberechtigt, je ein Arbeitnehmer- und ein Arbeitgebervertreter.

Der Stiftungsrat kann für die Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung weitere kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigte Personen bestimmen.

Art. 11 Sitzungen; Beschlüsse

Der Stiftungsrat wird je nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr, durch den Präsidenten oder auf Verlangen von drei seiner Mitglieder einberufen.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens je drei der Vertreter des Arbeitgebers und der Arbeitnehmer anwesend sind. Die Teilnahme durch Telefonkonferenz gilt als anwesend. Vertretung mittels Bevollmächtigung eines anderen Stiftungsratsmitgliedes ist zulässig, jedoch nur für ein Stiftungsratsmitglied und gilt als nicht anwesend.

Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsrates teil.

Die Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit wird der umstrittene Punkt in die Tagesordnung einer neuen Sitzung aufgenommen. Im Falle der erneuten Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse, die den Arbeitgeber zu zusätzlichen Beiträgen verpflichten, können nur mit dessen Einverständnis erfolgen.

Die Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Zirkularbeschlüsse bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates. Zirkularbeschlüsse sind ins Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

Über die Beschlüsse des Stiftungsrates wird ein Protokoll geführt, welches durch den Präsidenten des Stiftungsrates und den Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 12 Entschädigung

Die Teilnahme an den Stiftungsratssitzungen wird durch den Arbeitgeber entschädigt. Des Weiteren übernimmt der Arbeitgeber die Kosten für Seminare und Kurse im Rahmen der Erst- und Weiterbildung des Stiftungsrates

Art. 13 Aufgaben des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat nimmt die Gesamtleitung der Stiftung wahr, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Stiftung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er legt die Organisation der Stiftung fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsführung.

Er nimmt insbesondere die folgenden, unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben wahr:

- a) Festlegung des Finanzierungssystems;
- b) Festlegung von Leistungszielen und Vorsorgeplänen sowie der Grundsätze für die Verwendung der freien Mittel;
- c) Erlass und Änderung von Reglementen;
- d) Erstellung und Genehmigung der Jahresrechnung;
- e) Festlegung der Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
- f) Festlegung der Organisation;
- g) Ausgestaltung des Rechnungswesens;
- h) Bestimmung des Versichertenkreises und Sicherstellung ihrer Information;
- i) Sicherstellung der Erstausbildung und Weiterbildung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter;
- j) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung betrauten Personen;
- k) Wahl und Abberufung des Experten für berufliche Vorsorge und der Revisionsstelle;

- l) Entscheid über den Abschluss und die Auflösung von Anschluss- und Versicherungsverträgen;
- m) Festlegung der Ziele und der Grundsätze der Vermögensverwaltung sowie der Durchführung und Überwachung des Anlageprozesses;
- n) periodische Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen;
- o) Festlegung der Voraussetzungen für den Rückkauf von Leistungen;

Der Stiftungsrat kann die Ausführung von einzelnen Aufgaben an besondere Ausschüsse, einzelne Stiftungsräte, an den Geschäftsführer sowie an externe Personen Institutionen delegieren. Er stellt die angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder sicher und überwacht die mit einzelnen Aufgaben betrauten Personen oder Institutionen.

Die Jahresrechnung der Stiftung wird nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 aufgestellt und gegliedert. Die Regeln zur Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven werden im Anlagereglement aufgeführt.

Die Stiftung stellt den versicherten Personen jährlich eine individuelle Bescheinigung, die Angaben über die Leistungsansprüche, den versicherten Lohn, den Beitragssatz und das Altersguthaben BVG umfasst, aus. Sie informiert in geeigneter Form über die Organisation, die Finanzierung und die Zusammensetzung des Stiftungsrates. Auf Anfrage hin wird den versicherten Personen die Jahresrechnung ausgehändigt sowie weitere Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Reservenbildung und den Deckungsgrad abgegeben.

B ANLAGEKOMMISSION

Der Stiftungsrat wählt aus seinem Kreis eine Anlagekommission. Diese besteht aus je zwei Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern und wird durch einen internen Anlagespezialisten sowie einen externen Anlagespezialisten je ohne Stimmrecht ergänzt. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme teil. Die Aufgaben und Kompetenzen der Anlagekommission sind im Anlagereglement festgelegt.

Art. 14 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Anlagekommission entspricht jener des Stiftungsrates. Der externe Anlagespezialist wird durch den Stiftungsrat für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt.

Art. 15 Vorsitz

Der Vorsitz der Anlagekommission wird durch den Stiftungsrat gewählt.

Art. 16 Sitzungen

Die Sitzungen der Anlagekommission werden durch den Vorsitzenden mindestens 7 Tage im Voraus durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder einberufen unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden. Mit Zustimmung aller Mitglieder der Anlagekommission kann auf diese Frist verzichtet werden. Die Anlagekommission wird auch einberufen, wenn zwei Mitglieder dies verlangen. Ist der Vorsitzende an der Teilnahme verhindert, konstituiert sich das Gremium selbständig.

Art. 17 Beschlussfassung

Die Anlagekommission fasst ihre Beschlüsse einstimmig. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind (wobei mindestens je zwei Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter). Die Teilnahme durch Telefonkonferenz gilt als anwesend. Vertretung mittels Bevollmächtigung eines anderen Anlagekommissionsmitgliedes ist zulässig, jedoch nur für ein Anlagekommissionsmitglied und gilt als nicht anwesend.

Über die Beschlüsse der Anlagekommission wird zuhanden des Stiftungsrates ein Protokoll geführt.

Art. 18 Zirkularbeschlüsse

Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind möglich, sofern nicht ein Mitglied der Anlagekommission eine mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder der Anlagekommission. Zirkularbeschlüsse sind ins Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

C IMMOBILIENKOMMISSION

Art. 19 Generelles

Der Stiftungsrat wählt aus seinem Kreis eine Immobilienkommission. Die Zusammensetzung, Organisation, Aufgaben, Kompetenzen und Amtsdauer der Immobilienkommission sind im Anlagereglement festgelegt.

Art. 20 Umsetzung Immobilienstrategie

Die Immobilienkommission ist für den Vollzug der Immobilienstrategie zuständig. Sie entscheidet über die einzelnen Immobilienanlagen im Rahmen der Vorgaben der Immobilienstrategie und berichtet der Anlagekommission über die Anlagetätigkeit. Die Immobilienkommission kann dem Stiftungsrat Vorschläge zur Änderung der Immobilienstrategie unterbreiten.

D GESCHÄFTSFÜHRER

Art. 21 Wahl

Der Stiftungsrat wählt den Geschäftsführer der Stiftung für eine Amtsdauer von drei Jahren.

Art. 22 Aufgaben und Kompetenzen

Der Geschäftsführer besorgt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten der Stiftung. Er erstattet periodisch Bericht über seine Tätigkeit zuhanden des Stiftungsrates. Er unterbreitet dem Stiftungsrat alle über den gewöhnlichen Betrieb hinausgehenden Geschäfte zur Beschlussfassung.

Der Geschäftsführer ist mit der laufenden Verwaltung des Vermögens betraut. Er hält sich bei seiner Tätigkeit an das Gesetz, die Statuten, die Reglemente und Weisungen des Stiftungsrates.

Der Geschäftsführer hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Er führt die Geschäfte und die laufende Korrespondenz nach Massgabe seiner Kompetenzen und nach Weisung des Stiftungsrates.
- b) Er überwacht die Verwaltung und ist für die zeit- und sachgerechte Erledigung der Geschäfte verantwortlich.

- c) Er überwacht die Buchhaltung und ist für die ordnungsgemässe und zeitgerechte Durchführung der Revision verantwortlich. Er stellt insbesondere sicher, dass die erforderlichen Belege und Unterlagen zur Verfügung stehen.
- d) Er bereitet für den Stiftungsrat die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht vor.
- e) Er erstattet über seine Tätigkeit in angemessenen Abständen, mindestens aber zweimal pro Jahr, dem Stiftungsrat Bericht.
- f) Er ergreift alle Massnahmen, welche zur Wahrung der Interessen der Stiftung erforderlich sind. Er hat den Stiftungsrat darüber zu orientieren.
- g) Er ist Ansprechperson für die Personaldienste der Arbeitgeber, die Versicherten und die Arbeitnehmerverbände.
- h) Er pflegt den Kontakt zu Behörden, Kontrollstelle und Experten für berufliche Vorsorge sowie den mit der Vermögensanlage beauftragten Stellen.
- i) Er bereitet die Sitzungen des Stiftungsrates vor und erstellt alle zur Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen und Dokumente.
- j) Er bereitet notwendige Anpassungen des Reglements zu Handen des Stiftungsrates vor.
- k) Er führt das Protokoll über die Stiftungsratssitzungen und versendet dieses zeitgerecht an die Mitglieder des Stiftungsrates.
- l) Er ist für die zeitgerechte Umsetzung der Stiftungsratsbeschlüsse verantwortlich.
- m) Er nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates teil.
- n) Er erstellt das Budget, die Liquiditätsplanung und prüft die laufenden Einnahmen sowie Ausgaben.
- o) Er regelt seine Stellvertretung.
- p) Er entscheidet in allen unstrittigen Fällen über die Ausrichtung von reglementarischen Leistungen unter Beizug der Verwaltung.
- q) Er stellt die Information der Versicherten in Zusammenarbeit mit der Verwaltung sicher.
- r) Er organisiert in Absprache mit dem Stiftungsrat und den Arbeitgebern die Wahl der Arbeitnehmervertreter.
- s) Er meldet personelle Wechsel im Stiftungsrat, in der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung an die zuständige Aufsichtsbehörde.

E REVISIONSSTELLE

Art. 23 Wahl

Der Stiftungsrat beauftragt jährlich eine Revisionsstelle mit der Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage (Art. 7 Abs. 1 der Stiftungs-urkunde). Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

Die Revisionsstelle muss die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Insbesondere die Bestimmungen zu deren Unabhängigkeit (Art. 34 BVV2) müssen gewahrt sein.

Art. 24 Mandat

Die Revisionsstelle übt ihr Mandat gemäss Gesetz und Statuten aus. Sie erstattet über ihre Prüfung dem Stiftungsrat mindestens einmal jährlich schriftlich Bericht.

Der Stiftungsrat hat den Bericht der Revisionsstelle der Aufsichtsbehörde sowie dem Experten für berufliche Vorsorge zuzustellen und den Versicherten zur Verfügung zu halten.

F EXPERTE FÜR BERUFLICHE VORSORGE

Art. 25 Wahl

Der Experte für berufliche Vorsorge wird durch den Stiftungsrat für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Er muss die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Insbesondere die Bestimmungen zu dessen Unabhängigkeit (Art. 40 BVV2) müssen gewahrt sein.

Art. 26 Mandat

Der Experte für berufliche Vorsorge übt sein Mandat gemäss Gesetz und pflichtgemäßem Ermessen aus.

Periodisch, mindestens aber alle drei Jahre, ist durch den Experten für berufliche Vorsorge ein versicherungstechnisches Gutachten der Stiftung zu erstellen.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27 Verantwortlichkeit

Die Mitglieder des Stiftungsrates sowie alle weiteren mit der Durchführung der Vorsorge betrauten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie der Vorsorgeeinrichtung absichtlich oder fahrlässig zufügen (Art. 52 BVG).

Art. 28 Inkrafttreten

Das vorliegende Organisationsreglement wurde vom Stiftungsrat an der Sitzung vom 16. Dezember 2021 genehmigt und tritt per 1. Januar 2022 in Kraft. Es ersetzt alle vorherigen Versionen.

Es kann durch Beschluss des Stiftungsrates jederzeit geändert werden, soweit die Änderungen den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen nicht widersprechen.

Zürich, den 16. Dezember 2021

Bayer Pensionskasse Schweiz

Pascal Buergin
Präsident

David Schoebel
Vize-Präsident